



Amtsblatt

der Samtgemeinde Uelsen

Nr. 9

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 09.09.2022

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Bekanntmachung der Samtgemeinde Uelsen zur Landtagswahl am 09.10.2022	1 - 3
--------------------	---	-------

Bekanntmachung der Samtgemeinde Uelsen zur Landtagswahl am 09.10.2022

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Uelsen werden in der Zeit vom 19.09.2022 bis zum 23.09.2022 für wahlberechtigte Personen wie folgt zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Im Rathaus, Itterbecker Straße 11, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 26

vormittags	Montag bis Freitag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
nachmittags	Montag und Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr.

Der Zugang zu diesem Büro ist barrierefrei.

2. Wahlberechtigte Personen können bei der Samtgemeinde Uelsen, Im Rathaus, Itterbecker Straße 11, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 26, bis zum 23.09.2023 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 18.09.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben.

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren vom Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 07.10.2022, 13 Uhr, bei der Samtgemeinde Uelsen, im Rathaus, Itterbecker Straße 11, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 26, mündlich (jedoch nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Alle Zugänge zu den Wahlräumen der Samtgemeinde Uelsen sind barrierefrei.

Wahlberechtigte Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen werden auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

7. In dem Urnenwahlbezirk 601 Wilsum (Dorfgemeinschaftshaus Wilsum) in der Samtgemeinde Uelsen werden bei der Landtagswahl für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrgang der Wählerinnen und Wähler zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in den Gemeinden und dem Landesamt für Statistik Niedersachsen unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Das Verfahren ist nach dem Niedersächsischen Landeswahlgesetz zulässig. Dabei ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Uelsen, 09. September 2022

gez. Bosch
Samtgemeindebürgermeister